

Satzung

des Landkreises Cloppenburg über die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Feuer- und Katastrophenschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger vom 10. Oktober 2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), und des § 18 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. August 2022 (Nds. GVBl. S. 504) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 10. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die für den Landkreis Cloppenburg im Bereich des Feuer- und Katastrophenschutzes tätigen Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten nach Maßgabe dieser Satzung Aufwandsentschädigungen.
- (2) Neben der nach dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen) sowie des Verdienstausfalles.
- (3) Der in Fällen außergewöhnlicher Belastung durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen nachweislich entstandene Verdienstausfall wird bis zur Höhe von 15,00 EUR pro Stunde erstattet. Bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises Cloppenburg werden die Reisekosten und der nachweislich entstandene Verdienstausfall ebenfalls bis zur Höhe von 15,00 EUR pro Stunde erstattet. Es gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Ist der Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 v. H. der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung unter Anrechnung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (6) Bei der Wahrnehmung von Doppelfunktionen wird die jeweilige Entschädigung zu 100 v. H. gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten:

a) Kreisbrandmeister	715,00 EUR
b) Vertreter des Kreisbrandmeisters	450,00 EUR
c) Kreisbereitschaftsführer	110,00 EUR
d) Kreisjugendfeuerwehrwart	110,00 EUR
e) Vertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes	55,00 EUR
f) Kreissicherheitsbeauftragter	55,00 EUR
g) Kreisausbildungsleiter	165,00 EUR
h) Vertreter des Kreisausbildungsleiters	110,00 EUR
i) Leiter ABC-Dienstes	165,00 EUR
j) Leiter des Gefahrgutzuges	165,00 EUR
k) Kreisausbilder	77,00 EUR
l) Leiter des Fernmeldezuges	55,00 EUR
m) Kreisatemschutzbeauftragter	55,00 EUR
n) Kreisfeuerwehrarzt	55,00 EUR
o) Kreispressewart	75,00 EUR
p) Kreisfunkbeauftragter	55,00 EUR
q) Brandschutzerzieher	55,00 EUR
r) Kreisfrauensprecherin	55,00 EUR
s) Schriftführer	55,00 EUR
t) Internetbeauftragter	75,00 EUR
u) Zugführer des Drohnenzuges	55,00 EUR
v) Zugführer des LUF-Zuges	55,00 EUR
w) Zugführer des Löschwasserzuges	55,00 EUR
x) Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	55,00 EUR
- (2) Der Stundensatz für die Ausbildertätigkeit während des Lehrgangs sowie für die Betreuung der Durchgänge in der Atemschutzstrecke beträgt je nachgewiesener Stunde 14,00 EUR. Vor- und Nachbereitungszeiten sind durch die Pauschale abgegolten.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen etc., die für die Ausübung einer Tätigkeit in der Kreisfeuerwehr, im Katastrophenschutz oder im sonstigen Interesse des Landkreises sind, wird für Personen, die nicht unter Absatz 1 fallen, eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR pro Tag gewährt, sofern hierfür Erholungsurlaub oder Stundenausgleich genommen wird und der Arbeitgeber Verdienstaufschlag nicht geltend macht. Die parallele Gewährung der Aufwandsentschädigung und von Verdienstaufschlag ist ausgeschlossen.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit tritt die Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Feuerschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger in der Fassung vom 19. Dezember 2017 außer Kraft.

Cloppenburg, den 10. Oktober 2023

Landkreis Cloppenburg

Johann Wimberg
Landrat